

nationale Gemeinschaft auf, diese Programme in Anbetracht des in Afrika bestehenden beträchtlichen Bedarfs mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten."

DIE SITUATION IN AFGHANISTAN

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1994 und 1996 bis 1999 verabschiedet.]

Beschlüsse

Am 14. Januar 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁶²:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 12. Januar 2000 betreffend Ihre Entscheidung, Francesc Vendrell zu ihrem Persönlichen Beauftragten und Leiter der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan zu ernennen⁶³, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Entscheidung Kenntnis."

Auf seiner 4124. Sitzung am 7. April 2000 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs (S/2000/205)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen John Renninger, den Geschäftsführenden Leiter der Abteilung Asien und Pazifik der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Angela King, die Beigeordnete Generalsekretärin für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten und Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4125. Sitzung am 7. April 2000 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs (S/2000/205)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁶⁴:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 10. März 2000 betreffend die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit⁶⁵ geprüft.

⁶² S/2000/21.

⁶³ S/2000/20.

⁶⁴ S/PRST/2000/12.

⁶⁵ S/2000/205.

Der Rat bekundet erneut seine tiefe Besorgnis über das Andauern des afghanischen Konflikts, der eine ernste und wachsende Bedrohung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene darstellt. Er verurteilt die Taliban nachdrücklich für die Einleitung neuer Offensiven, namentlich derjenigen vom 1. März 2000. Der Rat verleiht seiner tiefen Besorgnis über Meldungen Ausdruck, wonach beide Konfliktparteien sich auf die Wiederaufnahme groß angelegter Kampfhandlungen vorbereiten, und erinnert daran, dass er die afghanischen Parteien wiederholt aufgefordert hat, die Kampfhandlungen einzustellen. Diese Vorgänge erschweren die schrecklichen Leiden der Zivilbevölkerung Afghanistans noch weiter.

Der Rat wiederholt, dass es für den Konflikt in Afghanistan keine militärische Lösung gibt und dass nur eine politische Verhandlungsregelung mit dem Ziel der Bildung einer auf breiter Grundlage beruhenden, multiethnischen und in jeder Weise repräsentativen Regierung, die für alle Afghanen annehmbar ist, zu Frieden und nationaler Aussöhnung führen kann. Er stellt fest, dass die Vereinigte Front Afghanistans zu Gesprächen mit den Taliban bereit ist, und erinnert an seine Forderung, dass die Parteien, insbesondere die Taliban, die Verhandlungen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen unverzüglich und ohne Vorbedingungen in uneingeschränkter Befolgung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Rates wieder aufnehmen.

Der Rat fordert alle afghanischen Parteien auf, ihre Verpflichtungen nach dem humanitärem Völkerrecht zu erfüllen und den vollen und ungehinderten Zugang für das internationale humanitäre Hilfspersonal und die Hilfslieferungen zu allen Menschen in Not sicherzustellen. Er verleiht seiner ernsten Besorgnis über die weitere Verschlechterung der humanitären Lage in Afghanistan als Folge der andauernden Kampfhandlungen Ausdruck. Die Hauptverantwortung dafür tragen die Taliban.

Der Rat verurteilt die Taliban nachdrücklich dafür, dass ihre bewaffneten Gruppen am 26., 27. und 29. März 2000 wiederholt und mit Gewalt in die Räumlichkeiten der Vereinten Nationen in Kandahar eingedrungen sind, diese durchsucht und das Personal der Vereinten Nationen eingeschüchtert haben. Er betont, dass die Verantwortung für den anschließenden Abzug des gesamten internationalen Personals aus Kandahar und für die Aussetzung der humanitären Hilfsstätigkeit in Südafghanistan allein bei den Taliban liegt. Der Rat verlangt, dass die Taliban diese unannehmbaren Praktiken einstellen und die Sicherheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen sowie des beigeordneten und des humanitären Personals, das im Einklang mit dem Völkerrecht in Afghanistan tätig ist, gewährleisten.

Der Rat bringt seine ernste Besorgnis über die Lage der Menschenrechte in Afghanistan zum Ausdruck, die unannehmbar ist. Er gibt seiner besonderen Beunruhigung darüber Ausdruck, dass die Taliban die von der internationalen Gemeinschaft zum Ausdruck gebrachten Besorgnisse weiter ignorieren. Der Rat verurteilt mit Nachdruck die Zwangsvertreibung der Zivilbevölkerung, insbesondere die von den Taliban 1999 durchgeführte Vertreibung, die gezielten Angriffe auf Zivilpersonen und die Zerstörung ihres Eigentums und ihrer Mittel zum Überleben, die summarischen Hinrichtungen, die willkürliche Inhaftierung von Zivilpersonen und die Zwangsarbeit von Gefangenen, die Trennung der Männer von ihren Familien, die wahllosen Bombardierungen und andere Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht. Er fordert alle afghanischen Parteien, insbesondere die Taliban, auf, diesen Praktiken ein Ende zu setzen und den Schutz der Zivilpersonen sicherzustellen.

Der Rat bekräftigt den Grundsatz der Nichtzurückweisung von Flüchtlingen, der in den einschlägigen Völkerrechtsdokumenten verankert ist, begrüßt die Anstrengungen, die Nachbarländer Afghanistans in jüngster Zeit unternehmen, um die freiwillige Rückführung afghanischer Flüchtlinge in Sicherheit und Würde zu unterstützen, und fordert die Gaststaaten nachdrücklich auf, den afghanischen Flüchtlingen soweit erforderlich auch weiterhin völkerrechtlichen Schutz zu gewähren. Er legt der internationalen Gemeinschaft nahe, die in dieser Hinsicht erforderliche Hilfe zu gewähren.

Der Rat verurteilt die fortgesetzten schweren Verstöße gegen die Menschenrechte von Frauen und Mädchen, namentlich alle Formen der gegen sie gerichteten Diskriminierung, in allen Gebieten Afghanistans, insbesondere soweit sie der Kontrolle der Taliban unterstehen. Er ist weiterhin tief besorgt über die andauernden Beschränkungen ihres Zugangs zur Gesundheitsversorgung, zur Bildung und zu Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb ihres häuslichen Umfelds sowie über die Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit und ihrer Freiheit von Einschüchterung, Belästigung und Gewalt. Der Rat nimmt Kenntnis von den jüngsten Meldungen über bescheidene Fortschritte im Hinblick auf den Zugang von Frauen und Mädchen zu bestimmten Diensten, ist jedoch der Auffassung, dass derartige schrittweise Fortschritte zwar zu begrüßen sind, dass sie jedoch den Mindesterwartungen der internationalen Gemeinschaft nach wie vor bei weitem nicht Genüge tun, und fordert alle Parteien, insbesondere die Taliban, auf, Maßnahmen zur Beendigung aller Verstöße gegen die Menschenrechte von Frauen und Mädchen zu ergreifen.

Der Rat wiederholt, dass die Einmischung von außen in die inneren Angelegenheiten Afghanistans, namentlich die Beteiligung ausländischer Kombattanten und ausländischen Militärpersonals und die Lieferung von Waffen und sonstigem in dem Konflikt zum Einsatz kommendem Material sofort einzustellen ist. Er fordert alle Staaten auf, entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, um den Angehörigen ihres Militärs die Planung von und die Teilnahme an Kampfeinsätzen in Afghanistan zu untersagen, ihr Militärpersonal sofort abzuziehen und dafür Sorge zu tragen, dass die Belieferung mit Munition und sonstigem Kriegsmaterial eingestellt wird. Der Rat verleiht seiner tiefen Besorgnis darüber Ausdruck, dass Tausende von nichtafghanischen Staatsangehörigen sich weiterhin auf der Seite der Taliban an den Kampfhandlungen in Afghanistan beteiligen.

Der Rat bekräftigt seine Auffassung, dass die Vereinten Nationen auch künftig ihre zentrale und unparteiische Rolle bei den internationalen Bemühungen um eine friedliche Beilegung des afghanischen Konflikts wahrnehmen müssen. Er begrüßt die Ernennung eines neuen Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs und die Tätigkeit der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan, durch die der politische Prozess zur Herbeiführung einer dauerhaften politischen Regelung des Konflikts erleichtert werden soll. Der Rat unterstützt die etappenweise Dislozierung der zu der Mission gehörenden Gruppe Zivile Angelegenheiten innerhalb Afghanistans, soweit die Sicherheitslage dies zulässt.

Der Rat begrüßt es, dass sich die Mitglieder der 'Sechs-plus-Zwei'-Gruppe erneut verpflichtet haben, in Unterstützung der Bemühungen der Vereinten Nationen zur friedlichen Beilegung des afghanischen Konflikts beizutragen, und fordert die Mitglieder der Gruppe und die afghanischen Parteien nachdrücklich auf, die Erklärung von Taschkent über die Grundprinzipien einer friedlichen Beilegung des Konflikts in Afghanistan⁶⁶ anzuwenden, insbesondere den Beschluss der Mitglieder der Gruppe, keiner der afghanischen Parteien militärische Unterstützung zu gewähren und die Benutzung ihres Hoheitsgebiets für solche Zwecke zu verhindern.

Der Rat dankt der Organisation der Islamischen Konferenz für die Bemühungen, die sie unternommen hat, um in Unterstützung der Vereinten Nationen und in Abstimmung mit ihnen die Abhaltung von Verhandlungen zwischen den beiden afghanischen Parteien zu erleichtern. Er unterstützt den in Rom eingeleiteten Prozess zur Einberufung einer Loya Jirga in Afghanistan und anerkennt die sonstigen Bemühungen, die in jüngster Zeit unternommen wurden, um den Frieden in Afghanistan zu fördern, wie die Bemühungen der Zypern-Gruppe und der Tagung in Tokio.

Der Rat verurteilt nachdrücklich, dass afghanisches Hoheitsgebiet, insbesondere die von den Taliban kontrollierten Gebiete, nach wie vor zur Beherbergung und Ausbildung von Terroristen und zur Planung terroristischer Handlungen benutzt wird, und be-

⁶⁶ S/1999/812, Anlage.

kundet erneut seine Überzeugung, dass die Unterbindung des internationalen Terrorismus für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unerlässlich ist. Er besteht darauf, dass die Taliban aufhören, internationalen Terroristen und ihren Organisationen Zuflucht und Ausbildung zu gewähren, dass sie wirksame Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass das unter ihrer Kontrolle befindliche Gebiet nicht für terroristische Einrichtungen und Lager oder für die Vorbereitung oder Organisation von terroristischen Handlungen gegen andere Staaten oder deren Bürger benutzt wird, und dass sie bei den Anstrengungen, angeklagte Terroristen vor Gericht zu stellen, kooperieren.

Der Rat verlangt abermals, dass die Taliban den unter Anklage stehenden Terroristen Usama bin Laden, wie in Resolution 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999 vorgesehen, den zuständigen Behörden übergeben. Er betont, dass die fortgesetzte Weigerung der Taliban, dieser Forderung nachzukommen, unannehmbar ist. Der Rat wird die wirksame Durchführung der mit dieser Resolution auferlegten Maßnahmen sicherstellen. Er verurteilt die jüngst durchgeführten und die geplanten Angriffe von Terroristen, die mit Usama bin Laden in Verbindung stehen, die eine ständige Gefahr für die internationale Gemeinschaft darstellen.

Der Rat erklärt erneut, dass die Einnahme des Generalkonsulats der Islamischen Republik Iran durch die Taliban und die Ermordung iranischer Diplomaten und eines iranischen Journalisten in Masar-i Scharif sowie die Ermordung von Bediensteten der Vereinten Nationen flagrante Verletzungen des Völkerrechts darstellen. Er verleiht seiner Besorgnis darüber Ausdruck, dass die Taliban die für diese Verbrechen Verantwortlichen nicht vor Gericht gestellt haben. Der Rat fordert erneut, dass die Taliban mit den Vereinten Nationen in dieser Hinsicht uneingeschränkt zusammenarbeiten.

Der Rat ist äußerst beunruhigt über die erschreckende Zunahme des Anbaus von Drogenpflanzen, der Drogengewinnung und des Drogenhandels in Afghanistan, insbesondere in den von den Taliban kontrollierten Gebieten, und über deren Folgen für die Fortsetzung des Konflikts. Er verlangt, dass die Taliban wie auch die anderen Parteien alle illegalen Drogenaktivitäten einstellen. Der Rat unterstützt die Initiative der 'Sechs-plus-Zwei'-Gruppe, die mit Drogen zusammenhängende Probleme in koordinierter Weise mit Unterstützung des Büros für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung anzupacken. Er ermutigt außerdem die Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten, ihre Unterstützung der Bemühungen um den Ausbau der Drogenkontrollkapazitäten in den Nachbarländern Afghanistans zu erhöhen.

Der Rat betont, dass alle Mitgliedstaaten die mit seiner Resolution 1267 (1999) verhängten Maßnahmen sofort und wirksam durchzuführen haben, und erinnert die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtungen aus dieser Resolution, namentlich ihre Verpflichtung, bei der Ausfindigmachung von Vermögenswerten und Flugzeugen der Taliban behilflich zu sein. Er unterstreicht, dass die Sanktionen nicht gegen das afghanische Volk gerichtet, sondern wegen der Nichteinhaltung dieser Resolution gegen die Taliban verhängt worden sind. Der Rat bekräftigt seinen Beschluss, die Auswirkungen der mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen, insbesondere auch die humanitären Auswirkungen, zu bewerten. Er legt dem Ausschuss nach Resolution 1267 (1999) nahe, so bald wie möglich darüber Bericht zu erstatten.

Der Rat macht die Führung der Taliban dafür verantwortlich, dass sie keine Maßnahmen ergriffen hat, um die in seinen Resolutionen gestellten Forderungen zu erfüllen und insbesondere eine Waffenruhe zu schließen und die Verhandlungen wieder aufzunehmen, und betont, dass die Taliban diesen Forderungen unverzüglich nachkommen müssen.

In diesem Zusammenhang bekräftigt der Rat seine Bereitschaft, im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen die Verhängung weiterer gezielter Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, mit dem Ziel, die vollinhaltliche Durchführung aller seiner einschlägigen Resolutionen zu erreichen."